

# Infos zur Kfz-Versicherung / Leistungsbeschreibung

## **Versicherungssumme Personenschäden / <DP>**

---

**Kategorie:** **Haftpflicht-Deckung**

KH-Deckung Personenschäden

Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Max. Höhe der Leistung bei Personenschäden pro geschädigte Person (Mio. Euro), jedoch insgesamt beschränkt auf die vereinbarte Deckungssumme. Die Beschränkung gilt auch dann, wenn bei mehreren Personen rechnerisch eine höhere Entschädigung pro Person möglich wäre.

Bitte beachten:

Für den VN oder eine der mitversicherten Personen (Halter, Eigentümer, Fahrer...) besteht KEIN Versicherungsschutz über die Kfz-Haftpflichtversicherung des gelenkten Fahrzeugs!

## **Versicherungssumme bei Sach-, Vermögensschäden / <DS>**

---

**Kategorie:** **Haftpflicht-Deckung**

KH-Deckung Personen-/Sach-/Vermögensschäden

Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Höchstmögliche Deckungssumme, die vereinbart werden kann (Personenschäden eingeschränkt).

-----  
**WAS IST VERSICHERT?**

Fremdschäden, die der VN oder mitversicherte Personen, Dritten beim Gebrauch des Fahrzeugs zufügen:

- wenn Personen verletzt oder getötet werden
- wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen
- wenn Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen

-----  
**WER IST VERSICHERT?**

Neben dem VN sind folgende Personen mitversichert:

- Halter, d. h. die Person, auf die das Kraftfahrzeug zugelassen ist;
- Eigentümer des FZ, wobei die Erwähnung eher deklaratorischen Charakter hat, da Schadenersatzansprüche im Grunde nur bei gleichzeitiger Halter- oder Fahrereigenschaft denkbar sind;
- Fahrer und zwar auch der unberechtigte, soweit es um die Ansprüche des Geschädigten geht;
- Beifahrer, wenn er im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zum VN oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet; einige Versicherer bieten auch uneingeschränkten Versicherungsschutz für alle Beifahrer ohne Zusatzvoraussetzungen, so dass auch Schäden beim Aussteigen des Beifahrers, beispielsweise Verletzung eines vorbeifahrenden Radfahrers, über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt sind;
- Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum VN oder Halter tätig werden;
- Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des VN, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des VN für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

-----  
**WAS IST NICHT VERSICHERT?**

- die eigenen Schäden: müssen selbst bezahlt werden und können ggf. über die Teilkasko- oder Vollkasko-Versicherung gedeckt werden
- wenn der VN oder eine der mitversicherten Personen (Halter, Eigentümer, Fahrer...) einen Schaden erleidet, besteht KEIN Versicherungsschutz über die Kfz-Haftpflichtversicherung des gelenkten Fahrzeugs!  
Die Krankenkosten werden über die bestehende gesetzliche oder private Krankenversicherung beglichen. Für eine eigene etwaige Invalidität oder einen Krankenhausaufenthalt zahlt die eigene Unfallversicherung (wenn vorhanden) eine Invaliditätsentschädigung bzw. ein Krankenhaustagegeld, sofern keine Einwände wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz erhoben werden.
- wenn der Fahrer vorsätzlich einen Unfall provoziert, dann ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei!

Verkehrsunfallopfer müssen sich dann direkt an den Schädiger oder an die Verkehrsofferhilfe e.V. wenden.

## DIE AUFGABEN DES VERSICHERERS:

- Prüfung der Haftungsfrage:

es wird geprüft, ob der VN überhaupt für ein bestimmtes Verhalten zum Schadenersatz verpflichtet ist. Ist das der Fall, entschädigt der Versicherer bis zur vertraglich vereinbarten Haftungssumme

- die Befriedigung begründeter Ansprüche und

- die Abwehr unbegründeter Ansprüche:

der Versicherer bietet dem VN passiven Rechtsschutz (Strafverfahren ausgeschlossen), d. h. werden unberechtigte Ansprüche an den VN gestellt, werden diese vom Versicherer sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich abgewehrt.

Der geschädigte Dritte kann nach § 3 PflVG seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer geltend machen. Selbst wenn der VN gegen die Obliegenheiten des Versicherungsvertrages verstoßen hat, z. B. bei Unterlassung einer Unfall-Schadensanzeige, ist das Versicherungsunternehmen nicht von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Geschädigten befreit. Allerdings muss dieser dem Versicherungsunternehmen innerhalb von 14 Tagen Anzeige erstatten und ihm die geforderten Auskünfte geben.

---

## Umweltschadenversicherung / <USV>

**Kategorie:                               Haftpflicht-Deckung**

Die Umweltschadenversicherung (nach dem Umweltschadengesetz vom 14.11.2007) ist für die landwirtschaftlich oder gewerblich Tätigen und Selbstständigen Pflicht, die durch ihre berufliche Tätigkeit die Artenvielfalt, natürliche Lebensräume, Gewässer oder den Boden schädigen könnten.

Was leistet die Umweltschadenversicherung?

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Für welche Kosten besteht Versicherungsschutz?

Versichert sind die Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern und von Schädigungen des Bodens (Schäden am eigenen Boden/Grundstück oder am Grundwasser sind standardmäßig nicht mitversichert!) einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten.

Die Versicherungssumme ist auf 5.000.000 EUR je Schadenereignis und 10.000.000 EUR pro Jahr beschränkt (GDV-Empfehlung).

Wer braucht eine Umweltschadenversicherung?

Eine Umweltschadenversicherung benötigt jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt und dadurch dem Risiko ausgesetzt ist, möglicherweise einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens zu verursachen.

---

## Dachlawinen / <DL>

**Kategorie:                               Standard-Leistungen**

Dachlawinen

Zusätzliche Deckung als Ergänzung einer im Standardversicherungsschutz bestehenden Fahrzeugteilkaskoversicherung: Mitversicherung von Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Dachlawinen. Leistung gilt auch in Teilkasko im Rahmen der Vollkaskoversicherung (keine SF-Rückstufung)

---

## Folgeschäden Tierbiss-/Marderbisschäden / <MAF>

**Kategorie:                               Standard-Leistungen**

Durch Tierbiss/Marderbiss verursachte Folgeschäden

---

## Kaufwertentschädigung / <KW>

## **Kategorie: Standard-Leistungen**

Kaufwertentschädigung, gilt für Fahrzeuge, die nicht Neufahrzeuge sind.  
Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs, das in den ersten xx Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf den Versicherungsnehmer eintritt, erstattet der Versicherer den durch einen Sachverständigen rechnerisch ermittelten Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Zulassung auf den Versicherungsnehmer, wobei der Zustand des Fahrzeugs unmittelbar vor Eintritt des Schadens zugrunde gelegt wird.

T - bei Totalschaden  
D - bei Diebstahl

Bitte beachten!  
- Totalschäden sind Bestandteil der VK  
- Diebstahl ist ein Bestandteil der TK

---

## **Auslandsschadenschutz - Versicherung / <ASS>**

### **Kategorie: Standard-Leistungen**

Auslandsschadenschutz - Versicherung  
Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Erleidet der Versicherungsnehmer mit seinem Fahrzeug einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzt der Versicherer den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner beim Versicherer Kraftfahrzeug-Haftpflicht versichert wäre.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass sich der Unfall im Geltungsbereich ereignet und der Unfallgegner das Fahrzeug gebraucht. Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist.

Der Versicherungsnehmer kann seine Ansprüche DIREKT beim Versicherer geltend machen.  
Der Versicherer leistet bis zur im Versicherungsschein genannten Höhe.

Entschädigt wird nach deutschem Recht.  
Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wird das Recht des Unfalllandes angewandt.  
Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

Zu beachten sind hier folgende Merkmale:

- Mitversicherte Personen: als Standard gilt: VN, alle berechtigten FZ-Insassen, Halter, Eigentümer des Fahrzeugs
- Deckungssumme: als Standard gilt: im Rahmen des KH-Vertrages vereinbarte Deckungssumme
- Geltungsbereich ohne BRD

---

## **Mietfahrzeuge im Ausland / <MP>**

### **Kategorie: Standard-Leistungen**

Mallorcapolice  
Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Eine KH-Zusatzversicherung für im Ausland gemietete versicherungspflichtige Fahrzeuge (in der Regel für eine Dauer von 1 Monat).

Versicherte Personen: VN, Ehe-/Lebenspartner in h.G ("Lebenspartner" wird gesellschaftsspezifisch behandelt, deshalb unbedingt die AKB der einzelnen Versicherer beachten!)

Mietfahrzeug: i.d.R. WKZ 112

Mietdauer: 1 Monat (gesellschaftsspezifisch behandelt, deshalb unbedingt die AKB der einzelnen Versicherer beachten!)

- Art der Reise: privat (gewerblich gesellschaftsspezifisch behandelt, deshalb unbedingt die AKB der einzelnen

Versicherer beachten!)

Zweck:

Ist die für das Mietfahrzeug abgeschlossene KH-Deckungssumme geringer, als die Höhe des Schadens, muss der Mieter des Fahrzeugs für die Differenz aufkommen - in diesem Fall springt die Mallorca-Police (bis zur Höhe der abgeschlossenen Deckungssumme) ein.

-----  
DECKUNGSSUMME:

G: im Rahmen der gesetzlichen

Mindestdeckung (7,5 Mio. Euro je Schadenfall für Personenschäden / 1,0 Mio. Euro für Sachschäden/ 50000 Euro für Vermögensschäden).

V: im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

-----  
GELTUNGSBEREICH:

S: Europa und außereuropäische Gebiete, die zum Geltungsbereich des KH-Vertrages über die Europäische Wirtschaftsunion gehören, mit Ausnahme von Deutschland.

S+ (erweitert): Standard-Geltungsbereich + weitere Länder (einzeln gekennzeichnet)

S- (eingeschränkt): gilt nicht für alle Länder die zum Geltungsbereich des KH-Vertrages gehören (einzeln gekennzeichnet).

### **Tierbiss-/Marderbisschäden / <MA>**

**Kategorie: Standard-Leistungen**

Tierbiss-/Marderbisschäden

Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Durch Tierbiss/Marderbiss verursachte unmittelbare Schäden:

A - alle unmittelbaren Schäden

G - Schäden an Gummimanschetten

K - Schäden an Kabeln

L - Schäden an Leitungen

S - Schäden an Schläuchen

F - Folgeschäden

M - Marderbiss

T - Tierbiss

### **Verzicht auf Abzug >Neu für Alt< / <NA>**

**Kategorie: Standard-Leistungen**

Verzicht auf Abzug >Neu für Alt<

Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

In der Regel wird von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt).

Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personenkraftwagen sowie Omnibussen bis zum Schluss des 4., bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des 3. auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung.

Falls ein Versicherer auf diesen Abzug verzichtet, dann spricht man von "Verzicht auf Abzug neu für alt".

Folgende Bedingungen sind hier zu beachten:

- das Fahrzeugalter

- Art des beschädigten Fahrzeugteils, bzw. des Schadens:

- L - Lackierung
- B - Batterie
- R - Bereifung
- A - andere Ersatzteile
- Z - FZ-Zubehörteile

## **Neuwertentschädigung / <NW>**

---

**Kategorie: Standard-Leistungen**

Neuwertentschädigung

Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des FZ oder seiner Teile am Tag des Schadens - ist eine Neuwertentschädigung vereinbart, erhöht sich die Leistungsgrenze auf den Neupreis des FZ, d. h. auf den vom VN aufzuwendenden Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der versicherten Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines gleichwertigen Typs in gleicher Ausführung.

Leistungsgrenze ist meistens der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens.

Folgende, gesellschaftsspezifische Bedingungen spielen hier eine entscheidende Rolle (bitte unbedingt bei jedem Versicherer beachten):

- begrenzte Dauer der Neupreischädigung;
- es muss sich meistens um ein fabrikneues Fahrzeug handeln, dessen der VN Erstbesitzer ist;
- km-Stand am Tag des Schadens:  
Begrenzung bis zu einem max. km-Stand oder prozentualer Abzug vom Kaufpreis pro 1.000 gefahrene km;
- Art des Schadensereignisses.

Als Standard gilt:

- in den ersten 6 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeuges;
- Erwerb vom Händler/Hersteller;
- nur Totalschaden (mind. 80% des Wiederbeschaffungswertes); bei Diebstahl wird nach "mit" / "ohne" Wegfahrsperre unterschieden, oft mit einem 10%igen Abzug.

T - bei Totalschaden

D - bei Diebstahl

B - bei Brand

Bitte beachten!

- Totalschäden sind Bestandteil der VK
- Diebstahl ist ein Bestandteil der TK
- Brand ist ein Bestandteil der TK

## **Erweiterte Wildschadenklausel / <EWS>**

---

**Kategorie: Standard-Leistungen**

Erweiterte Wildschadenklausel

Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Unter einem Wildschaden versteht man einen Schaden, der dadurch entsteht, dass das in Bewegung befindliche Fahrzeug mit Haarwild kollidiert.

Zum Haarwild zählen nach dem Bundesjagdgesetz folgende Tiere:

Wisent, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, und Muffelwild-, Schwarzwild, Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen, Murmeltier, Wildkatze, Luchs, Fuchs, Stein- und Baummarder, Mauswiesel, Dachs, Fischotter, Seehund, Iltis und Hermelin.

Die Standard-Dekung mit "Tieren nach dem Bundesjagdgesetz" ist bei allen Versicherern enthalten und wird hier nicht gesondert aufgeführt.

Die Informationen zu dieser Leistung beziehen sich nur auf Abweichungen zum Standard, d. h. Erweiterung der Liste der Tiere, über den Standard hinaus.

alle - alle Tiere  
aS - alle Säugetiere  
aW - alle Wirbeltiere  
F - Federwild  
H - Hunde  
HS - Hausschweine  
K - Katzen  
P - Pferde  
R - Rinder  
RT - Rentiere  
S - Schafe  
V - Vögel  
W - Wölfe  
WA - Waschbären  
Z - Ziegen

### **Erweiterung der Elementarschäden / <EES>**

---

**Kategorie: Standard-Leistungen**

Lawinen von Berghängen, Erdbeben - Erweiterung der Elementarschäden  
Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Zusätzliche Deckung als Ergänzung einer im Standardversicherungsschutz bestehenden Fahrzeugversicherung.

Mitversicherung von Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder eines Erdbebens; darunter ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins oder Erdmassen zu verstehen.  
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

### **GAP-Versicherung / <GAP>**

---

**Kategorie: Standard-Leistungen**

GAP-Versicherung bei Kredit- oder Leasingfahrzeugen  
Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Der Versicherer ersetzt bei vorzeitiger Aufhebung des Kredit- oder Leasingvertrages aufgrund Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs neben dem Wiederbeschaffungswert auch den Differenzbetrag:

- bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen der Restleasingforderung ohne Zinsen (=abgezinst) und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung sowie bei Totalschaden abzüglich des für das Fahrzeug bestehenden Restwertes;  
Die Restleasingforderung ist die Summe der restlichen abgezinsten Leasingraten, einer eventuellen anteiligen Restrate und dem abgezinsten Leasingrestwert sowie der noch nicht verbrauchten Leasingvorauszahlung. Bei der Berechnung ist auf den Monat des Schadeneintritts abzustellen. Nicht berücksichtigt werden Leasingraten, welche bereits vor Eintritt des Schadenfalls fällig geworden sind, sowie Verzugszinsen. Ebenfalls von der Leistung ausgenommen sind eventuelle Mehrforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung einer vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen aus dem Leasingvertrag.

- bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Finanzierungs-Restbetrag und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung sowie bei Totalschaden abzüglich des für das Fahrzeug bestehenden Restwertes. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Kreditgeber durch die vorzeitige Befriedigung des Kreditvertrags erlangt. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.  
Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung des Kreditvertrags an den Kreditgeber zu zahlen ist. Bei der Berechnung ist auf den Monat des Schadeneintritts abzustellen. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Ebenfalls von der Leistung ausgenommen sind eventuelle Mehrforderungen des Kreditgebers wegen der

Verletzung sonstiger Vereinbarungen aus dem Kreditvertrag.

Die GAP Deckung ist für den Finanzierungszeitraum abgeschlossen. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ablauf des Kredit- oder Leasingvertrages.

### **Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit / <GF>**

---

**Kategorie: Standard-Leistungen**

Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit  
Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

In der Fahrzeugversicherung verzichtet der Versicherer auf den Einwand aus § 81 Versicherungsvertragsgesetz (§ 81 VVG) bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls.

Ausgenommen von diesem Verzicht sind:

- die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile,
- die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel

### **RabattSchutz / <RS>**

---

**Kategorie: SF-Einstufung**

RabattSchutz  
Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Eine kostenpflichtige Zusatzleistung:

ist ein (oder mehrere) belastender Schaden angefallen, so bleibt der Vertrag im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse, wird also nicht zurück- aber auch nicht weitergestuft.

Bitte unbedingt beachten!

Bei einem Versichererwechsel wird an den Nachversicherer der Schadenfreiheitsrabatt bestätigt, den der Kunde OHNE RABATTSCHUTZ erfahren hätte.

Bitte die einzelnen Bedingungen der Versicherer beachten!

### **Rabattretter / <RR>**

---

**Kategorie: SF-Einstufung**

Rabattretter  
Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Eine Zusatzleistung, die dem VN, der sich in einer entsprechend hohen SF-Klasse befindet (meist SF 25), einen 'Freischaden', also einen Schaden ohne Rabattverlust erlaubt.

D. h. die SF-Rückstufung erfolgt nur soweit, dass kein höherer Beitrag zustande kommt.

Beispiel:

Aktuelle SF-Klasse 25 = 30%,  
Rückstufung nach einem Schaden in die SF-Klasse 22 = 30%  
anstatt üblicherweise in die SF-Klasse 11 = 45%

Zu beachten ist, dass nur der Rabatt erhalten bleibt und nicht die SF-Klasse, d. h. folgt ein zweiter Schaden im gleichen Versicherungsjahr, wird der VN zwangsläufig in eine "teuere" SF-Klasse eingestuft.

### **Freie Werkstattwahl im Schadensfall (Kaskoschäden) / <Freie Werkstattwahl im Schadensfall>**

---

## **(Kaskoschäden)>**

**Kategorie: Schadenregulierung**

---

Werkstattbindung

Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Der VN verzichtet im Schadenfall auf eine freie Wahl der Autowerkstatt, d. h. er verpflichtet sich eine Partnerwerkstatt des Versicherers aufzusuchen.

Dieses wird mit Rabatten belohnt.

Weitere Vorteile sind zusätzliche Serviceleistungen, die je nach Versicherer unterschiedlich sind, wie z. B.:

- 24 h Hotline
- Abhol- und Bringservice
- Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur

## **All-Risk Deckung / <ARI>**

**Kategorie: erweiterte Kaskodeckung**

---

Versichert sind ALLE Gefahren, denen das FZ ausgesetzt ist unter anderem auch Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung.

In folgenden Fällen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei (siehe AKB §12):

- Obliegenheitsverletzungen
- grobe Fahrlässigkeit
- vorsätzliche Herbeiführung des Schadens
- höhere Gewalt (Schäden durch Kriegsereignisse und Kernenergie)

Nicht versichert sind:

- Schäden durch allmähliche Einwirkung oder auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (z. B.: Rost, Gebrauchsspuren, Verschleiß/Abnutzung)
- Betriebsschäden an mechanischen, hydraulischen, elektrischen und elektronischen Teilen. Bei LKW sind auch alle weiteren Betriebsschäden nicht versichert.

## **Pannenhilfe / <PAH>**

**Kategorie: Reise**

---

Hilfe bei Panne oder Unfall, mögliche Leistungen:

1. Hilfe am Schadenort: Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug;
2. Bergen des Fahrzeugs: Bergung des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung;
3. Abschleppen des Fahrzeugs: Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung;
4. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall: Erstattung der Kosten für die Fahrzeugunterstellung für einen begrenzten Zeitraum, z. B. 14 Tage;
5. Übernachtung: Hilfe bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und Übernahme der Kosten (begrenzt auf eine bestimmte Dauer).

## **Schutzbrief / <SBR>**

**Kategorie: Reise**

---

Schutzbrief

Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Der Autoschutzbrief ist ein eigenständiger Bestandteil des Kfz-Versicherungsvertrages, deshalb haben alle seine Leistungen keinen Einfluss auf den SF-Rabatt.

Den Schutzbrief gibt es mittlerweile in vielen "Ausführungen", neben der Standard-Variante haben viele Versicherer

auch die Komfort-Variante oder auch einen Luxus-Schutzbrief.

Tipp:

Die meisten Schutzbriefe, die direkt mit der Autohaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, gelten nur für ein Fahrzeug. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf Europa und die Mittelmeerstaaten, allerdings nur dann, wenn der VN mit dem eingetragenen Fahrzeug unterwegs ist. Wenn mehrere Fahrzeuge versichert werden sollen, ist ein separat abgeschlossener Schutzbrief sinnvoller.

Standardleistungen eines Schutzbriefes:

Kostenersatz für

- Pannen- und Unfallhilfe
- Abschleppen, Unterstellen, Bergung des Fahrzeuges
- Fahrzeugrücktransport
- Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
- Mietwagen
- Fahrzeugverzollung, -verschrottung sowie Ersatzteilversand
- Übernachtung bei Panne und Unfall
- Weiter- und Rückfahrt
- Krankenrücktransport
- Rückholung von Kindern
- Hilfe im Todesfall

## **Verkehrs-Rechtsschutz / <RSV>**

---

**Kategorie:** **Zusatz-Verträge**

Verkehrs-Rechtsschutz

Allgemeine Beschreibung (Abweichungen beziehen sich auf diese Beschreibung)

Zusätzlich zur Kfz-Versicherung kann eine Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung zu vergünstigten Konditionen abgeschlossen werden.